

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO)

Vom 11. Juli 2012

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art.3 Abs.2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Auf Grund von Art.13 Abs.1 Satz 2, 61 Abs.2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210–1–1–WFK) i.V.m. § 1 Abs.2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen –RaPO– vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK), §§ 31 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen –QualV– vom 2. November 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

- § 2 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 3 Prüfungszeitraum, Semesterterminplan, Termine für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studien-, Prüfungsplan
- § 5 Module

Zweiter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren

- § 6 Prüfungen
- § 7 Aufgabenstellung, Verfahren, Bewertung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Anmeldung zur Prüfung, Meldeverfahren
- § 11 Anrechnung
- § 12 Täuschung
- § 13 Regeltermine, Fristen und Wiederholung
- § 14 Probestudium nach Art. 45 Abs.2 BayHSchG, §§ 31 und 32 QualV
- § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, materielle Bewertungsmängel, Überdenkungsverfahren
- § 17 Rechtsbehelfsverfahren
- § 18 Akademische Grade, Zeugnisse, Urkunden

Dritter Teil: Praktisches Studiensemester

- § 19 Praktisches Studiensemester und ggf. vorausgehendes Praktikum (praktische Studienabschnitte)
- § 20 Ausbildungsvertrag
- § 21 Praxisprüfungen

Vierter Teil: Prüfungsorgane, weitere Organe, Prüfungs- und Praktikantenamt

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen (Prüfungsgremien)
- § 23 Geschäftsgang der Prüfungsgremien, Grundsätze
- § 24 Prüfer
- § 25 Weitere Organe: Praktikantenausschuss, Praxisbeauftragte/r
- § 26 Prüfungs- und Praktikantenamt, Zuständigkeiten

Fünfter Teil: Sonstiges

- § 27 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der RaPO in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und Prüfungswesen, die für alle Studiengänge gelten. ³Sie wird fachlich durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des jeweiligen Studiengangs ergänzt. ⁴Regelungen dieser Prüfungsordnung gehen entsprechenden Regelungen der SPO vor. ⁵Bei kooperativen Studiengängen wird die Anwendung der APO im Kooperationsvertrag geregelt.

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 2

Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die Genehmigung der SPO durch den Präsidenten setzt voraus, dass

1. sie nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. sie Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium und Zielen der Hochschulentwicklung ausreichend berücksichtigt und diesen nicht widerspricht,
3. die Studierbarkeit in Inhalten und Anforderungen der Regelstudienzeit entspricht,
4. das Studienprogramm finanziell, personell, räumlich und sachlich nachhaltig gesichert ist,
5. die Organisation einschließlich des Verwaltungsvollzugs gesichert ist,
6. sie so gründlich angelegt ist, dass sie erwarten lässt, dass sie erst anlässlich einer grundlegenden Reform oder auf Grund von Maßgaben anlässlich einer Akkreditierung und nicht vor Ablauf einer durchschnittlichen Studiendauer geändert werden muss,
7. keine belastende Rückwirkung für Studierende erfolgt,
8. das diploma supplement samt zugehöriger Anlagen vorliegt und
9. die Satzung im Senat grundsätzlich bis spätestens Ende Mai bei einem In-Kraft-Treten zum Wintersemester bzw. bis spätestens Ende Dezember bei einem In-Kraft-Treten zum Sommersemester des Jahres beschlossen wurde.

(2) Soweit möglich, muss die SPO Art, Anzahl, Dauer bzw. Rahmen der Bearbeitungszeit von Prüfungen, Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote sowie allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen; im Übrigen regelt dies der Studien- und Prüfungsplan.

§ 3

Prüfungszeitraum, Semesterterminplan, Termine für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1)¹Die Prüfungszeit beginnt im Wintersemester am 26. Januar, im Sommersemester am 11. Juli. ²Endet die Vorlesungszeit nach der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung an einem Freitag, beginnt die Prüfungszeit abweichend von Satz 1 am unmittelbar darauf folgenden Samstag. ³In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, wenn die Prüfungskommission dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich versichert, dass Vorlesungsbetrieb und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Plan des Prüfungsausschusses zum Prüfungsverfahren mit Festlegung der Ausschlussfrist für die Anmeldung zu Prüfungen (Semesterterminplan) ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen.

(3) Für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten folgende zeitliche Rahmen:

1. Schriftliche und mündliche Prüfungen in dem nach Absatz 1 festgelegten Zeitraum;
2. sonstige Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit über 480 Minuten nach Maßgabe der SPO höchstens von Semesterbeginn bis zum Ende des Prüfungszeitraums,
3. studienbegleitende Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn des Prüfungszeitraums,
4. endnotenbildende studienbegleitende Prüfungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern auslaufend für Diplomstudiengänge gemäß Terminierung durch den Semesterterminplan.

(4)¹Für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erstellen die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen auf Vorschlag der Prüfer jeweils einen Plan, der mindestens zwei Wochen vor deren Beginn hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. ²Dabei sind für jede Prüfung und besondere Zulassungsvoraussetzung mindestens Erst- und ggf. Zweitprüfer, Datum, Bearbeitungsbeginn und -dauer, Raum sowie

zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. ³Sofern die Prüfungskommission aus berechtigten Gründen nichts anderes bestimmt,

1. wirkt die Bestellung zum Erstprüfer zugleich als Bestellung für die Aufgabenstellung, Abnahme, Aufsicht des Leistungsnachweises sowie für die Durchführung von Nachteilsausgleichen für Behinderte,
2. finden studienbegleitende Prüfungen und Leistungsnachweise besonderer Zulassungsvoraussetzungen im Raum der Lehrveranstaltung statt.

⁴Die Festsetzung der Prüfungskommission ist für jeden Prüfer bindend.

(5) Termine besonderer Zulassungsvoraussetzungen hat der Prüfer so rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu machen und zu terminieren, dass ihr Bewertungsergebnis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben werden kann.

§ 4

Studien-, Prüfungsplan

(1)¹Die zuständige Fakultät erstellt für jeden Studiengang zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird von der Fakultät festgesetzt und ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen, für das er Regelungen trifft. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2)¹Die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen im Prüfungsplan sollen mit dem Studienplan verbunden werden (Studien- und Prüfungsplan). ²Die im laufenden Semester zu treffenden Regelungen nach § 3 Abs.3 Nrn.1 bis 3 RaPO sind zu den in dieser Satzung und durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses bestimmten Terminen hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Studien- und Prüfungsplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung und der SPO konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Module der Studienprogramme, -zweige, -richtungen, -schwerpunkte, Vertiefungen, Wahlpflichtgruppen und sonstigen Wahlmöglichkeiten (alternative Studienangebote) und deren Semesterwochenstundenzahl je Semester und Lehrveranstaltungsart,
2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen,
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule auslaufend für Diplomstudiengänge.

(4) Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nach ihrer Bekanntmachung nur aus zwingenden Gründen (z.B. unerwarteter Prüferausfall) geändert werden und nur insoweit, als sie sich für Studierende nicht nachteilig auswirken.

(5) Der Fakultätsrat kann die in der SPO bestimmten alternativen Studienangebote und alle Masterstudiengänge im Studienplan einschränken oder aussetzen, insbesondere wenn die Lehrkapazität nur für bestimmte alternative Studienangebote ausreicht oder wenn die Nachfrage nach einem Alternativangebot dessen Durchführung nicht rechtfertigt.

§ 5

Module

Alle Module der SPO sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der SPO und des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module bzw. Modulgruppen werden nach Antritt der Prüfung wie Pflichtmodule bzw. Pflichtmodulgruppen behandelt. Als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind bei Diplomstudiengängen nur solche Module wählbar, die nach der jeweiligen SPO nicht zugleich Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind. Prüfungen in allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen sind nicht bestehenserheblich.
3. Wahlmodule sind Module, die nach der SPO für die Erreichung des Studienziels nicht vorgeschrieben sind und zusätzlich aus dem Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6

Prüfungen

(1)¹Prüfungen der Bachelor-, Diplom- und Masterprüfung und deren Teile (Prüfungen) schließen das jeweilige (Teil)Modul ab. ²Sie dienen der Feststellung, ob Fähigkeiten erworben wurden, wissenschaftliche Methoden oder künstlerische Fertigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. ³Die Bachelor-, Diplom- und Masterprüfung umfasst stets auch eine Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit).

(2)¹Prüfungen sind in schriftlicher und / oder mündlicher Form und / oder als sonstige Prüfungen in anderer Form (z.B. Studien-, Projektarbeit, Versuch, Befragung) zulässig und können jeweils modul- und studiengangübergreifend durchgeführt werden. ²Schriftliche und mündliche Prüfungen in Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen müssen während des Prüfungszeitraums, sonstige Prüfungen können studienbegleitend durchgeführt werden. ³Das Nähere regelt die SPO.

(3) Schriftliche Prüfungen sollen nach Maßgabe der SPO mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten dauern, bei besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen höchstens 480 Minuten.

(4)¹Mündliche Prüfungen werden vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer, der als Prüfer bestellbar sein muss, oder vor einem Prüfergremium, oder bei modulübergreifenden Prüfungen stets vor einem Prüfergremium abgelegt; die Festlegung erfolgt durch die SPO oder die Prüfungskommission. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf pro Kandidat/in nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ³Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5)¹Bei sonstigen Prüfungen, die 480 Minuten überschreiten, legt die SPO Art und Rahmen der Bearbeitung, der die Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters nicht überschreiten darf, und der Studien- und Prüfungsplan die genaue Bearbeitungszeit fest. ²Sie beginnen und enden zu festgelegten Terminen, die vom Prüfer aktenkundig zu machen sind. ³Wird die Bearbeitungszeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in erheblichem Umfang unterbrochen, kann die Prüfung auf Antrag als nicht angetreten behandelt werden. ⁴Eine Nach- oder Wiederholung hat zum nächsten regulären Termin zu erfolgen. ⁵Noch nicht abgelieferte Prüfungsleistungen dürfen nur mit Erlaubnis des Prüfers aus den Räumen der Hochschule entfernt werden. ⁶§ 9 Abs.4 gilt entsprechend.

(6)¹Prüfungen können nach Maßgabe der SPO abweichend von Absatz 2 Satz 2 auch studienbegleitend vor Beginn des Prüfungszeitraums abgelegt werden. ²Studienbegleitende Prüfungen können nach Maßgabe der SPO mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ³Die Rechtsfolgen der Bewertung der Note „nicht ausreichend“ gelten für das Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ entsprechend.

§ 7

Aufgabenstellung, Verfahren, Bewertung

(1)¹Schriftliche Prüfungsaufgaben zu einem Modul sollen für einen Prüfungstermin einheitlich sein; es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden. ²Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenz- und bewertbar sind und die SPO oder Prüfungskommission dies festgelegt haben. ³Die Anforderungen an Prüfungen und praktische Studienabschnitte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die die Fakultät für jeden Studiengang als Anlage zum diploma supplement regelt. ⁴Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

⁵Im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Verfahrens

1. ist der Prüfungsstoff besonders sorgfältig auszuwählen,
2. sind die Fragen so geeignet und insbesondere eindeutig und ohne Auslegung so verständlich zu formulieren, dass sie zuverlässige und eindeutige Ergebnisse ermöglichen,
3. sind die richtigen und falschen Antworten eindeutig sowie sachlich richtig auszuwählen,
4. muss die SPO oder die Prüfungskommission eine absolute und relative Bestehensgrenze festlegen.

⁶Wird beim Antwort-Wahl-Verfahren vor oder nach der Prüfung festgestellt, dass einzelne Fragen ungeeignet sind, sind diese ohne nachteilige Auswirkung für Studierende von der Bewertung auszunehmen oder die Antworten als zutreffend anzuerkennen. ⁷Das Nähere zum Antwort-Wahl-Verfahren regelt die SPO oder die Prüfungskommission.

(2)¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sind alle Prüfungen bestehenserheblich, bei Diplomstudiengängen, wenn ihre Bewertung nach der SPO zu Noten führt, die im Zeugnis auszuweisen sind (endnotenbildend) sowie die Praxisprüfungen nach § 19 Abs.1. ²Die SPO kann Teilprüfungen (§ 23 Abs.8 RaPO) vorsehen, die zu einer gemeinsamen Endnote führen. ³Mehrere Prüfungsteile (in der Regel zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe) stellen keine Teilprüfungen nach Satz 2 dar. ⁴Soweit die

SPO oder die Prüfungskommission nichts Anderes regelt, führt die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung oder in einem Prüfungsteil zur Endnote „nicht ausreichend“ und ggf. zur Anrechnung auf die Höchstzahl nach § 10 Abs.1 Satz 2 und § 26 Abs.1 Sätze 3 und 4 RaPO sowie § 13 Abs.1 Satz 3 APO,

(3)¹Schriftliche Prüfungen und sonstige Prüfungen, für die die SPO oder die Prüfungskommission nichts anderes bestimmt, werden unter Aufsicht abgelegt; das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ²Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses entscheidungserheblich sind, wie Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, sind vom Prüfer schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen (Niederschrift); Entsprechendes gilt für die Ergebnisse mündlicher Prüfungen. ³Wird die Prüfung verspätet angetreten, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(4)¹Der Bewertung von Prüfungsleistungen ist ein klarer, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen. ²Der Erstprüfer dokumentiert mit seiner Unterschrift auf dem Notenblatt, dass eine ggf. erforderliche Zweitkorrektur stattgefunden hat.

(5)¹Prüfungen zur Verbesserung der Note sind ausgeschlossen. ²Die Prüfungen in den praxisbegleitenden Modulen sind nicht endnotenbildend und werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(6) Auf Antrag hat der Prüfer nach Feststellung des Prüfungsergebnisses innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Ausschlussfrist Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsleistung oder den zugehörigen Bewertungsvorgang zu gewähren; die Anfertigung von Aufzeichnungen ist zulässig.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung (besondere Zulassungsvoraussetzung) oder zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt (allgemeine Zulassungsvoraussetzung) wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß SPO nicht vollständig erfüllt sind; sie bleibt versagt bis zum Ende des Semesters, in dem die Voraussetzungen vollständig erfüllt werden.

(2)¹Nichtzulassungen sind spätestens eine Woche vor dem Termin der betreffenden Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Andernfalls gilt die Zulassung in diesem Prüfungszeitraum als erteilt. ³Die Bekanntmachung und der Vollzug obliegen bei allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dem Prüfungsamt, bei besonderen Zulassungsvoraussetzungen obliegt die Bekanntmachung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Vollzug dem Prüfer.

(3) § 6 Abs.2 Satz 1 und § 7 Abs.1, 3 und Abs.4 Satz 1 gelten entsprechend; im Übrigen regelt das Nähere der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Soweit die SPO vorsieht, dass die Prüfungskommission oder der Fakultätsrat besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Mindestanwesenheitsquoten festlegen kann, oder die SPO solche konkret für einzelne Prüfungen vorsieht, dürfen solche im Einzelfall im Studien- und Prüfungsplan nur festgesetzt werden, wenn deren besondere Notwendigkeit zum Kompetenzerwerb begründet und im Modulhandbuch dokumentiert wird, es sei denn der Studien- und Prüfungsplan sieht besondere Zulassungsvoraussetzungen nur als Empfehlung vor.

§ 9

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher und / oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten bzw. lösen.

(2)¹Die Abschlussarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben und von ihm betreut. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ³Studierende können im Rahmen der Inhalte ihres Studiengangs Themenwünsche äußern. ⁴Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass die in der SPO genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ⁵Die Prüfungskommission kann die Anzahl an Abschlussarbeiten festlegen, die Prüfer mindestens und höchstens ausgeben haben. ⁶SPO oder Prüfungskommission können ergänzende Regelungen treffen, insbesondere ob und ab welchem Fachsemester ein Thema von Amts wegen im Einzelfall zugeteilt wird oder allgemein als zugeteilt gilt. ⁷Die Ausgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfer dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁸Die Mitteilung hat den Namen des Studierenden und des Prüfers, Ausgabe- und Abgabedatum sowie das Thema der Abschlussarbeit zu enthalten.

(3)¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Sie ist für die Bachelorarbeit auf höchstens vier Monate und für die Masterarbeit auf höchstens zwölf Monate begrenzt; für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ³§ 8 Abs.4 RaPO und § 7 Abs.1 Satz 2 gelten entsprechend. ⁴Das Thema kann aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission beim Erst- und Wiederholungsversuch insgesamt nur einmal zurückgegeben werden. ⁵Die fertige Abschlussarbeit ist in einem Exemplar dem Prüfer oder der zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Fakultät persönlich abzugeben, es sei denn die Prüfungskommission sieht eine andere Regelung vor. ⁶Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. ⁷Der Prüfer hat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Überschreiten der Bearbeitungsfrist unverzüglich mitzuteilen. ⁸Eine Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(4) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(5) Bei Abschlussarbeiten kann die SPO vorsehen, dass sie

1. von Studierenden vor dem Prüfer, der ergänzende Fragen stellen kann, persönlich präsentiert und mündlich erläutert werden (Präsentation, Kolloquium, Verteidigung), sofern dieser Teil in die Bewertung der Abschlussarbeit mit eingeht oder
2. von Modulen z.B. in Form eines Seminars durch den Prüfer der Abschlussarbeit begleitet werden und die zugehörige Prüfung zu einer eigenen Endnote führt.

(6) Die Bewertungsdauer soll bei Abschlussarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung, Meldeverfahren

(1)¹Wer zu Prüfungen zugelassen werden will, muss sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Ausschlussfrist nach den Vorgaben des Prüfungsamtes online anmelden. ²Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ³Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine angetretene oder beendete Prüfung als nicht abgelegt mit der Folge, dass eine Bewertung zu unterbleiben hat und eine dennoch vorgenommene Bewertung als nicht existent gilt. ⁴Ein Ausdruck der Anmeldungen gilt als Nachweis. ⁵Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgte, dass die Berechtigung bis zur jeweiligen Prüfung erreicht wird.

(2) Mit Antritt einer Prüfung gilt ein Wahlpflichtmodul oder eine Wahlpflichtmodulgruppe, zu der das entsprechende Modul nach der SPO gehört, als verbindlich gewählt.

(3) Die Anmeldung und Teilnahme an einer Prüfung von Studienzweigen, –richtungen und Studienschwerpunkten setzt deren einmalige Wahl nach Maßgabe der SPO voraus.

(4)¹Wer eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt belegt, wird dem Fachsemester zugeordnet, das dem Studiensemester nach der SPO entspricht, in dem die Studienrichtung oder der Studienschwerpunkt beginnt. ²Wer nach Bestehen der Abschlussprüfung eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt besteht, erhält hierüber ein gesondertes Zeugnis; andernfalls werden die Module und zugehörige Prüfungen als Wahlmodule in einer Notenbestätigung ausgewiesen.

(5)¹Für Module ist unabhängig von der Anzahl der Prüfungsteile nur eine Anmeldung im abschließenden Semester erforderlich. ²Jede in der SPO ausgewiesene Teilprüfung erfordert eine eigene Anmeldung.

§ 11

Anrechnung

(1)¹Anrechnungsentscheidungen nach Art. 63 Abs.1 und 2 BaySchHG, § 4 Abs.1 RaPO ergehen nach der Immatrikulation und führen nicht zu einem Anspruch auf ein Lehrangebot der Hochschule, das dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht. ²Der Antrag soll zusammen mit der Immatrikulation oder dem Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Als für die Anrechnungsentscheidung erforderliche Nachweise sind mindestens amtlich bescheinigte Noten, Modulbeschreibungen, Semesterwochenstunden, erworbene ECTS, SPO und ggf. weitere von der Prüfungskommission verlangte Nachweise vorzulegen.

(2)¹Für die Anrechnung von Leistungen eines Probestudiums an einer anderen bayerischen Hochschule, gilt § 14 Abs.1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass Studierende dem Fachsemester zugeordnet werden, in das sie bei Fortführung des Probestudiums eintreten würden. ²In sonstigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3)¹Außerhalb der Hochschule erbrachte und nach § 4 Abs.1 RaPO anrechenbare ECTS werden nach Maßgabe der SPO übernommen. ²Verbleiben danach weitere erbrachte und auf andere Module anrechenbare ECTS,

sind diese darauf zu übertragen, wenn dadurch die zugehörigen Modulprüfungen als Kompetenznachweis entbehrlich werden. ³Bei halben ECTS-Werten ist stets aufzurunden.

(4) Für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anrechnungen höchstens die Hälfte des nach der SPO vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

(5)¹In gleich benannten oder verwandten Studiengängen absolvierte volle Fachsemester sind anzurechnen. ²Ergeht eine Anrechnung für andere Studiengänge, sind Fachsemester in dem Umfang anzurechnen, dem die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.

(6) Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Leistungen,

1. die in Wahlmodulen erbracht wurden und auf Wahlmodule des neu aufgenommenen Studiengangs oder im gleichen Studiengang auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule angerechnet werden sollen, es sei denn, die Prüfungskommission lässt in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zu,

2. die im neu aufgenommenen Studiengang bereits erbracht wurden oder

3. für die Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Muss eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 versagt werden, legt die Prüfungskommission im Bescheid die fehlende Gleichwertigkeit bei Diplomstudiengängen bzw. mindestens einen wesentlichen Unterschied in der zu erwerbenden Kompetenz bei Bachelor- und Masterstudiengängen oder Gründe nach Absatz 6 dar.

(8) Angerechnete Leistungen nach § 4 Abs.1 und 4 RaPO werden nicht besonders gekennzeichnet.

§ 12

Täuschung

Als versuchte Täuschungshandlung nach Antritt der Prüfung gilt neben § 6 RaPO auch

1. das Bereithalten nicht zugelassener oder zu Täuschungszwecken geeigneter Arbeits- oder Hilfsmittel,
2. die Fortsetzung der Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit.

§ 13

Regeltermine, Fristen und Wiederholung

(1)¹Wiederholungsprüfungen können in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden.

²Die erste Wiederholung einer Prüfung muss innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach dem gescheiterten ersten Versuch abgelegt werden. ³Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine zweite Wiederholung bei höchstens fünf Prüfungen und nur innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten nach dem gescheiterten ersten Wiederholungsversuch zulässig. ⁴Von den nach der SPO abzulegenden Prüfungen in Bachelor- oder Masterstudiengängen kann innerhalb zulässiger Zweitwiederholungen nach Satz 3 eine einzige Prüfung oder Teilprüfung ein drittes Mal wiederholt werden innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten; die Abschlussarbeit ist hiervon ausgenommen. ⁵Eine dritte Wiederholung nach Maßgabe des Satz 4 ist nur bei Prüfungen zulässig,

1. die ab dem Wintersemester 2010/2011 bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder

2. die im Wintersemester 2010/2011 wegen Überschreiten der Frist für die zweite Wiederholung als zum zweiten Mal wiederholt und nicht bestanden gelten.

⁶Bei der dritten Wiederholungsprüfung nach Satz 4 und 5 kann die Prüfungskommission auf Antrag des Prüfers und im Einvernehmen des Studierenden oder auf Antrag des Studierenden spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraums und mit Genehmigung des Prüfers abweichend von den Festsetzungen des Studien- und Prüfungsplans eine andere Prüfungsart zulassen, sofern dadurch die zu erwerbende Kompetenz nachgewiesen werden kann.

(2)¹Bei der Berechnung der Fristen nach § 8 RaPO werden die infolge Anrechnung oder Befreiung nicht besuchten Studiensemester mitgezählt; Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt. ²Bei Teilprüfungen (§ 23 Abs.8 RaPO) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen; jede Teilprüfung ist eine Prüfung gemäß § 10 Abs.1 Satz 2 RaPO. ³Bei nicht bestandenen Prüfungsteilen ist unter der Voraussetzung des § 7 Abs.2 Satz 4 die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(3) In den Modulen, in denen Prüfungen nicht rechtzeitig erbracht wurden, können nach Eintritt der Rechtswirkung des § 8 Abs.2 Satz 2 RaPO weitere Prüfungen nur nach Maßgabe des § 10 RaPO abgelegt werden.

(4)¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen wegen Rücktritts bzw. Versäumnisses und die Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit sind unverzüglich, in der Regel spätestens am Tag der jeweiligen Prüfung oder am Abgabetag der Abschlussarbeit, schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfungsamt zu stellen (Ausschlussfrist). ²Entsprechendes gilt für die

Glaubhaftmachung nicht zu vertretender Gründe. ³Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, soweit dem Antrag nicht entsprochen wird oder dieser nicht unverzüglich gestellt wird; im Übrigen gilt § 15 Abs.2 Satz 1 entsprechend.

(5) Wird nach Überschreiten der Wiederholungsfrist keine Nachfrist beantragt, auf Antrag keine Nachfrist gewährt oder eine gewährte Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als wiederholt und nicht bestanden.

(6) Die Beurlaubung wegen Krankheit, wegen Mutterschaft oder Erziehung eines Kindes oder wegen Wehr- bzw. Zivildienst gilt zugleich als Gewährung einer Nachfrist für das Ablegen von Prüfungen.

(7) Die Prüfungskommission kann Fristen für das erstmalige Ablegen nach § 8 RaPO und Wiederholungsfristen nach § 10 Abs.1 Satz 4 und 5 RaPO auf Antrag angemessen verlängern, wenn Studierende ein Auslandssemester absolvieren und nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist; dieser Grund steht nicht zu vertretenden Gründen nach § 8 Abs.4 Satz 1 RaPO gleich.

§ 14

Probestudium nach Art. 45 Abs.2 BayHSchG, §§ 31 und 32 QualV

(1)¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) aus dem ersten und zweiten Studiensemester erreicht wurden. ²Mit Eintritt dieser Bedingung gelten solche Studierende im gleichen Studiengang rückwirkend mit allen Rechtsfolgen als zum Studium zugelassen und werden dem dritten Fachsemester zugeordnet, ohne dass es einer weiteren förmlichen Zulassung bedarf.

(2)¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist unzulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im Freistaat Bayern nicht bestanden wurde.

(3) Wurden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 30 ECTS erreicht, gilt das Probestudium als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass der Studierende zu exmatrikulieren ist.

(4) Die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Probestudiums trifft das Prüfungsamt.

§ 15

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

(1) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich und/oder online erfolgen; sie müssen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wahren (Datenschutz).

(2)¹Noten werden nach ihrer Feststellung für jeden Studiengang online bekannt gemacht. ²Einschlägige Fristen werden vom Prüfungsamt im Internet bekannt gemacht. ³Bekanntmachungen nach Satz 2 und im Notenblatt der Online-Dienste der Hochschule gelten als Beratung und Information nach § 8 Abs.3 Satz 2 RaPO; für den Eintritt der Rechtsfolge nach § 8 Abs.3 Satz 3 RaPO kommt es auf die Kenntnis dieser Bekanntmachungen nicht an.

(3)¹Im Rahmen seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig online und vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien sowie des Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. ²Nicht erfolgte oder nicht eindeutige Erklärungen oder Handlungen, die in die Pflicht nach Satz 1 fallen, gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren, materielle Bewertungsmängel, Überdenkungsverfahren

(1)¹Auf Mängel im Prüfungsverfahren kann sich nachträglich nicht mehr berufen, wer sie nicht eindeutig, unverzüglich und schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft macht. ²Mängel während der Bearbeitung eines Leistungsnachweises müssen zudem mündlich beim Prüfer oder der Aufsicht geltend gemacht werden.

(2) Fallen Mängel oder unterlassene Handlungen in die Verantwortungssphäre oder Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht des Studierenden, muss er sich diese zurechnen lassen.

(3)¹Der Prüfer hat auf Antrag innerhalb der ersten zwei vollen Wochen des auf das Prüfungsverfahren folgenden Semesters eine Einsicht in bewertete Prüfungsleistungen zu gewähren. ²Sofern innerhalb dieser Ausschlussfrist konkrete und substantiierte Einwände vorgetragen werden, ist die Bewertung im Rahmen der Einwände durch den Erst-, erforderlichenfalls auch den Zweitprüfer zu überdenken; werden hierbei die Einwendungen für berechtigt befunden, korrigieren der Erst-, erforderlichenfalls auch der Zweitprüfer die Prüfungsleistung nach. ³Einsichtgewährung sowie ggf. das Ergebnis des Überdenkens der Bewertung oder einer Nachkorrektur sind vom Prüfer aktenkundig zu machen.

§ 17

Rechtsbehelfsverfahren

(1)¹Ein Widerspruch gegen eine Exmatrikulation auf Grund einer Prüfungsentscheidung oder gegen eine Prüfungsentscheidung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu erheben; die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. ²Dabei ist eine Berufung auf Mängel, die nicht innerhalb der Fristen des § 16 geltend gemacht wurden, ausgeschlossen.

(2)¹Soweit konkrete und substantiierte Einwände vorgebracht werden, haben die ursprünglichen Erst-, erforderlichenfalls auch Zweitprüfer zu den einzelnen Rügen schriftlich Stellung zu nehmen, wobei darauf einzugehen ist, ob einzelne Rügen berechtigt sind und dies ggf. zu einer Änderung der Gesamtbewertung führt. ²Ist dies nach schlüssiger Darlegung der Prüfer nicht der Fall, ist der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

(3)¹Soweit die SPO oder der Kooperationsvertrag bei Studiengängen, in denen andere Hochschulen kooperieren, nichts anderes bestimmt, gilt ein Widerspruch auch beim Prüfungsamt einer der beteiligten Hochschulen als ordnungsgemäß eingelegt. ²Der Kooperationsvertrag regelt, welcher Prüfungsausschuss der beteiligten Hochschulen entscheidet. ³Müssen Studierende an allen kooperierenden Hochschulen immatrikuliert sein, gilt die Exmatrikulation wegen endgültigem Nichtbestehen durch eine der beteiligten Hochschulen auch gegenüber den anderen Hochschulen.

§ 18

Akademische Grade, Zeugnisse, Urkunden

(1)¹Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe des Art.66 BayHSchG und der einschlägigen SPO durch Urkunde verliehen. ²Zeugnisse und Urkunden sind mit dem Siegel der Hochschule versehen. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan, das Abschlussprüfungszeugnis vom Präsidenten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und das Diplom-Vorprüfungszeugnis vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁴Werden Studiengänge außerhalb von Fakultäten durchgeführt, unterzeichnet die Urkunde anstelle des Dekans die für die Durchführung des Studiengangs von der Hochschulleitung bestellte verantwortliche Person (Programmdirektor). ⁵Zeugnisse und Urkunden erhalten das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Ergebnis der letzten endnotenbildenden Prüfung oder der Abschlussarbeit feststellt. ⁶Als Ende des Studiums gilt der Tag, an dem die Bewertung der letzten Prüfungsleistung von der Prüfungskommission festgestellt wurde. ⁷Mit Feststellung der Bewertungen für Prüfungen theoretischer Studiensemester gelten auch die Bewertungen von Praxisprüfungen sowie von Praxisteilen der praktischen Studiensemester als festgestellt.

(2)¹Über die bestandene Diplom-Vor-, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfung und über die Verleihung des akademischen Grades werden Zeugnisse bzw. Urkunden auf der Grundlage der jeweiligen Muster in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Prüfungsordnung ausgestellt. ²Dabei sind Aufbau und Form verbindlich; bei kooperativen Studiengängen gelten die Festlegungen der jeweiligen SPO. ³Aus den Zeugnissen müssen zu ersehen sein:

1. Studiengang und gegebenenfalls –zweig, –richtung, –schwerpunkt,
2. Endnoten,
3. Thema und Note der Abschlussarbeit,
4. Prüfungsgesamtnote und Gesamturteil,
5. erfolgreiches Ableisten der praktischen Studienabschnitte und
6. erfolgreiches Ablegen der Diplom-Vorprüfung.

(3)¹Module und Endnoten zugehöriger Prüfungen werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Abschlussarbeit, Wahlmodule. ²Die weitere Rangfolge richtet sich nach der jeweiligen SPO. ³Neben dem Rufnamen des Studierenden werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen.

(4)¹Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen gewonnen, ist dies im Zeugnis nicht zu vermerken. ²Die in Wahlmodulen erzielten Endnoten werden auf Antrag des Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt nicht im Zeugnis aufgenommen.

(5)¹Für Diplomstudiengänge gelten auslaufend folgende Regelungen. ²Sind Prüfungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nach der einschlägigen SPO im Rahmen des Grundstudiums abzulegen, aber im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen, erhält das Diplom-Vorprüfungszeugnis folgenden Zusatz: »Die im Grundstudium abgelegten allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.«. ³Das Diplomprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Modulen Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.«. ⁶Der Verzicht auf eine Wiederholung bei nicht bestehenserblicklichen endnotenbildenden studien-

begleitenden Leistungsnachweisen gilt als erklärt, wenn bei der zweiten Wiederholung wiederum die Note „nicht ausreichend“ erzielt oder sie nicht angetreten wurde.

Dritter Teil: Praktisches Studiensemester

§ 19

Praktisches Studiensemester und ggf. vorausgehendes Praktikum (praktische Studienabschnitte)

- (1) Die SPO und ergänzend der Studienplan regeln Umfang und Inhalt externer praktischer Studienabschnitte sowie Umfang und Form der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Praxisprüfungen).
- (2)¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb einer von der Hochschule festgelegten Frist mindestens eine dem Ausbildungsplan entsprechende Ausbildungsstelle vorzuschlagen. ²Kann kein oder kein geeigneter Vorschlag unterbreitet werden, ist die Hochschule auf Antrag bei der Suche behilflich.
- (3) Von der Nachholung von Unterbrechungen kann abgesehen werden, wenn die Fehltageliste
1. insgesamt nicht mehr als fünf, in besonderen Fällen (z.B. Wehrübung, Schwangerschaft) nicht mehr als zehn Arbeitstage betragen,
2. das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigen und
3. vom Studierenden nicht zu vertreten sind und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wurden.
- (4) Ist die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule auf Grund der räumlichen Entfernung der Ausbildungsstelle von der Hochschule nicht zumutbar, trifft die Prüfungskommission auf Antrag eine Ausgleichsregelung.

§ 20

Ausbildungsvertrag

- (1)¹Vor Beginn der praktischen Studienabschnitte schließen Studierende mit der Ausbildungsstelle einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Dieser entspricht in Form und/oder Inhalt dem Musterausbildungsvertrag entsprechend den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (221041–WFK) und stellt damit die wechselseitigen Verpflichtungen von Studierenden und Ausbildungsstellen klar. ³Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (2)¹Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gegenüber der Hochschule der vorherigen schriftlichen Zustimmung in fachlicher Hinsicht durch Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte (Praxisbeauftragte). ²Ohne diese Zustimmung absolvierte Praxiszeiten gelten als nicht abgelegt.
- ³Die Anmeldung zur Ausbildungsstelle erfolgt über die Online-Dienste der Hochschule.

§ 21

Praxisprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Praxisprüfungen der SPO gilt
1. mit der Anmeldung der den vorgeschriebenen Zeitumfang abdeckenden Ausbildungsverträge nach § 20 Abs.2 Satz 3 und / oder
2. dem Nachweis einer entsprechenden Anrechnung
als erteilt.
- (2) § 6 Abs.1 und 2 und § 7 gelten entsprechend.
- (3) Soweit die SPO nichts Weiteres bestimmt, ist das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, wenn
1. der abgezeichnete Ausbildungsbericht und das Zeugnis der Ausbildungsstelle vom/von der Praxisbeauftragten anerkannt wurden und
2. in allen Praxisprüfungen das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) Wer bei praktischen Studiensemestern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besondere Qualifikationen sprachlicher, landeskundlicher oder sonstiger Art nachweist, kann von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und / oder Praxisprüfungen auf Antrag an die Prüfungskommission befreit werden.
- (5)¹Die Prüfungskommission stellt fest, ob die praktischen Studienabschnitte nach Maßgabe der SPO erfolgreich abgeleistet wurden. ²Wurden die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung der praktischen Studienabschnitte gemäß § 10 RaPO verlangen.

§ 22

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen (Prüfungsgremien)

- (1)¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und seinen Vertreter bestellt der Präsident; die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. ³Die Dauer der Bestellung beträgt jeweils drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (2)¹Sofern die SPO nichts anderes bestimmt, besteht die Prüfungskommission aus drei Mitgliedern. ²Die Fakultäten sollen eine gemeinsame Prüfungskommission mit Zuständigkeit für mehrere Studiengänge bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied, dessen Vertreter und die weiteren Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für sonstige Studien nach Art.56 Abs.6 BayHSchG, die ganz oder teilweise zu bestimmten, auszuweisenden Qualifikationen führen, aber außerhalb einer Fakultät durchgeführt werden, bestimmt die zugehörige SPO, welche Einrichtung der Hochschule anstelle der Fakultät die Prüfungskommission bestellt; können dabei Prüfungen zugleich als Modulprüfungen für Studiengänge gewählt werden, beschränkt sich die Zuständigkeit dieser Prüfungskommission auf die Aufgaben nach § 3 Abs.3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 8. sowie Satz 2 RaPO. ⁵Satz 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn Studiengänge außerhalb von Fakultäten durchgeführt werden. ⁶Für sonstige studiengangübergreifende Modulangebote des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) bestellt dessen erweiterte Leitung eine Prüfungskommission, für die Satz 4 Halbsatz 2 entsprechend gilt. ⁷Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten für Prüfungskommissionen entsprechend. ⁸Der Dekan bzw. Leiter der Einrichtung sorgt im Rahmen der Verantwortung für die Fakultät bzw. der Einrichtung für die ordnungsgemäße Bestellung und Unterstützung des Geschäftsgangs der Prüfungskommission.
- (3) Prüfungsausschuss und Prüfungskommission können andere Mitglieder der Hochschule zur Unterstützung heranziehen.

§ 23

Geschäftsgang der Prüfungsgremien, Grundsätze

- (1) Prüfungsgremien beschließen in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (2)¹Prüfungsgremien sind beschlussfähig, wenn
1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
 2. die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- ²Zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (3) Als ordnungsgemäße Ladung gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Vorsitzenden des Prüfungsgremiums zu Beginn eines Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon Kenntnis erhalten.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 können Entscheidungen schriftlich im Sternverfahren getroffen werden.
- (5)¹Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Werden Prüfungsgremien zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig waren, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art.41 Abs.2 BayHSchG.
- (6) Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Belastende Prüfungsentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 24

Prüfer

- (1) Prüfungsbestimmungen auf Grund von Gesetzen im formellen und materiellen Sinn sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsgremien sind für jeden Prüfer bindend.
- (2)¹Alle Prüfungsleistungen sind durch den Erst- und ggf. Zweitprüfer unverzüglich nach der Abnahme des Leistungsnachweises zu bewerten und die erzielten Noten umgehend dem Prüfungs- und Praktikantenamt nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zuzuleiten. ²Der Bewertungszeitraum endet spätestens im Wintersemester am 21. Februar, im Sommersemester am 7. August, bei weiterbildenden Masterstudiengängen am 7. März bzw. 21. August des Jahres, für kooperierende Studiengänge jeweils nur insoweit, als

der nach § 17 Abs.3 Satz 2 zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt. ³Die Bewertungen der Prüfungen für die praktischen Studiensemester sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn des folgenden Studiensemesters vorliegen.

§ 25

Weitere Organe: Praktikantenausschuss, Praxisbeauftragte/r

(1)¹Für alle mit den praktische Studienabschnitten zusammenhängenden Angelegenheiten wird ein Praktikantenausschuss gebildet, der aus den Praxisbeauftragten aller Studiengänge und vier studentischen Mitgliedern besteht, die vom Konvent für mindestens ein Jahr benannt werden. ²Dem Praktikantenausschuss obliegt die Herstellung des Informationsaustausches und Herbeiführung der Meinungsbildung auf Hochschulebene bei Angelegenheiten, die die praktischen Studienabschnitte betreffen und die über den einzelnen Studiengang hinausgehen, sowie die Übermittlung von Informationen in die Studiengänge.

(2)¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats für jeden Studiengang oder für mehrere Studiengänge mit praktischen Studienabschnitten eine hauptamtliche Lehrperson als Praxisbeauftragte/n. ²Zu den Aufgaben der Praxisbeauftragten gehört insbesondere:

- die Unterstützung des Praktikantenausschusses und Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem die Beratung Studierender hinsichtlich geeigneter Ausbildungsstellen und die Überprüfung und Anerkennung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen auch zur Gewinnung von neuen Ausbildungsstellen und –plätzen,
- Organisation der und ggf. Mitwirkung bei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Praxisprüfungen,
- der regelmäßige Kontakt zu den Ausbildungsstellen zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden und
- Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

³Das Praktikantenamt unterstützt die Praxisbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. ⁴Bei Bedarf kann der Dekan oder die Dekanin weitere Lehrpersonen zur Unterstützung der Praxisbeauftragten benennen.

§ 26

Prüfungs- und Praktikantenamt, Zuständigkeiten

(1)¹Dem Prüfungsamt obliegen die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Das Prüfungsamt kann den Vollzug rechtswidriger Beschlüsse der Prüfungskommissionen aussetzen und sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Das Prüfungsamt prüft die Genehmigungsfähigkeit der SPO nach Studien- und Prüfungsrecht sowie deren Umsetzbarkeit im Verwaltungsvollzug.

(3)¹In Prüfungsangelegenheiten sind Beschwerden und Widersprüche ausschließlich an das Prüfungsamt sowie Anträge an das zuständige Prüfungsorgan zu richten. ²Anträge, für die das Prüfungsamt nicht zuständig ist, leitet es an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter. ³Eingaben an nach den Sätzen 1 und 2 unzuständige Stellen sind unverzüglich an das zuständige Prüfungsorgan weiterzuleiten.

(4)¹In Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens sind ausschließlich die Prüfungsgremien und das Prüfungsamt zuständig. ²In verfahrensmäßigen Angelegenheiten der praktischen Studienabschnitte sind ausschließlich das Praktikantenamt, die Praxisbeauftragten und der Praktikantenausschuss zuständig. ³Auskünfte anderer Stellen haben keine Verbindlichkeit.

Fünfter Teil: Sonstiges

§ 27

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

¹Die Prüfungskommission kann für Prüfungen, die nicht in schriftlicher Form abgeleistet werden (z.B. Modelle), festlegen, dass sie vor Bewertung vom Studierenden zu dokumentieren oder in digitaler Form abzugeben sind. ²Diese Prüfungsleistungen können dem Studierenden nach Dokumentation und Bewertung ausgehändigt werden. ³Abschlussarbeiten und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind in der Fakultät, andere Prüfungsleistungen im Prüfungsamt aufzubewahren.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 14. März 2012 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) außer Kraft.

(2) Der Prüfungsausschuss kann ergänzende und erläuternde Bestimmungen zum Vollzug dieser APO treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 6. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 11. Juli 2012.
Coburg, den 11. Juli 2012

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2012.

Anlage 2
Muster für Abschlussprüfungszeugnisse

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG
Coburg University of Applied Sciences and Arts

BACHELOR- / DIPLOM- / MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(Geburtstag) (Geburtsort, ggf. Staat)

hat die Bachelor- / Diplom- / Masterprüfung
im Studiengang (Bezeichnung des Studiengangs)
(ggf. Bezeichnung der Studienrichtung / des Studienschwerpunkts)

mit dem Gesamturteil
(Gesamturteil)
abgelegt

Pflichtmodule	Endnoten	Notengewicht
Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	Endnoten	Notengewicht
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (auslaufend für Diplomstudiengänge)	Endnoten	Notengewicht
Bachelor- / Diplom- / Masterarbeit	Endnoten	Notengewicht

Summe der gewichteten Endnoten : Divisor = Prüfungsgesamtnote

Ggf.: Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.

oder: Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes Grundpraktikum und ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.

Oder auslaufend für Diplomstudiengänge: Das Studium umfasste zwei mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Modulen Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

Wahlmodule

Endnoten

Coburg,

(Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission)

Präsident(in)

(Hand- oder Prägesiegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

Die Bachelor- / Diplom- / Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen –RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweiligen Fassung abgelegt.

Das Gesamturteil lautet:

" mit Auszeichnung bestanden "	bei einer Prüfungsgesamtnote	bis 1,2
" sehr gut bestanden "		von 1,3 bis 1,5
" gut bestanden "		von 1,6 bis 2,5
" befriedigend bestanden "		von 2,6 bis 3,5
" bestanden "		von 3,6 bis 4,0

Anlage 3
Muster für deutschsprachige Urkunden

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG
Coburg University of Applied Sciences and Arts

BACHELOR– / DIPLOM– / MASTERURKUNDE *

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

verleiht (*Frau / Herrn*)

(*Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname* *)

geboren am _____ in _____
(*Geburtsdatum*) (*Geburtsort, ggf. Staat*)

auf Grund der
im (ggf. *akkreditierten*) Bachelor– / Diplom– / Masterstudiengang
(*Bezeichnung des Studiengangs gemäß SPO*)

erfolgreich abgelegten Bachelor– / Diplom– / Masterprüfung den
akademischen * Grad

(*Bezeichnung gemäß SPO; bei Diplomstudiengängen zusätzlich: „(FH)“*)

(*Kurzbezeichnung gemäß SPO mit Klammerzusatz ohne das Wort „Kurzform“ * und bei weiterbildenden Masterstudiengängen ohne Abkürzungspunkte*)

Coburg,
(*Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission*)

Präsident(in) (Hand- oder Prägesiegel)

Dekan(in)
ggf. Programmdirektor

Hinweise:

Nach Art.1 Ingenieurgesetz (BayRS 702–2–W) darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ allein oder in einer Wortverbindung geführt werden.*

* Sprachlich kein Äquivalent in der englischsprachigen Urkunde möglich bzw. in der jeweiligen Muttersprache überflüssig

Anlage 4
Muster für englischsprachige Urkunden

COBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG

The

COBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS

has awarded the degree of

DIPLOM – (*Bezeichnung gemäß SPO*) (FH)
oder ggf. BACHELOR oder MASTER OF _____
(*Bezeichnung gemäß SPO*)

(*Kurzbezeichnung gemäß SPO mit Klammerzusatz ohne das Wort „Kurzform“* und bei weiterbildenden Masterstudiengängen ohne Abkürzungspunkte*)

to

(*Vorname, Familienname, ggf anstelle: „Geburtsname“: „né(e)“*)

born on _____ in _____
(*Geburtsdatum in englischem Format: z.B. 29 January 1985 – February March
April May June July August September October November December*) (*Geburtsort,
ggf. Staat*)

in recognition of successful completion of the examinations for an
approved* ggf. *alternativ*: accredited ggf *zusätzlich bei Master*: postgraduate*
programme of study in _____ .
(*Bezeichnung des Studiengangs gemäß SPO*)

Coburg, _____
(*Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission in englischem Format: : z.B. 29 July 2007*)

President

(*Hand- oder Prägiesiegel*)

Dean

ggf. program director

* *Hinweis: sprachlich kein Äquivalent in der deutschsprachigen Urkunde möglich bzw. in der jeweiligen Muttersprache überflüssig*

Anlage 5

Muster Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge / Sozialpädagogin

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG
Coburg University of Applied Sciences and Arts

Urkunde

über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge *Sozialpädagogin* *

Herr *Frau*

geboren am in

hat die Ausbildung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

mit Bestehen der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen.

Er *Sie* ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannter Sozialpädagoge *Sozialpädagogin*

zu führen.

Coburg, den

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

(mittiges Prägesiegel)

Der Präsident der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Coburg

*

Die Ausstellung dieser Urkunde beruht auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen vom 24. September 2009, Az.: VI5/7380/2/09(AllMBI S. 336). Die staatliche Anerkennung zertifiziert, dass die Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit gegeben sind. Entsprechend vorgenannter Bekanntmachung darf sie nur verliehen werden, wenn der Hochschule ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine Einträge gemäß § 72a SGB VIII enthielt.

In Bayern wird nach dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit die Bezeichnung „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagogin“ auch dann verliehen, wenn es sich um ein Studium handelt, das schwerpunktmäßig auf den Bereich der Sozialarbeit ausgerichtet ist.